



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
geb. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: Irak,

- Kläger -

Zustellung an Verkündungsstätt

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen Ganten-Lange und Hepp,
Ottenser Hauptstraße 17,
22765 Hamburg,
Az: 153/06CO11,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport,
Einwohner-Zentralamt,
-Rechtsabteilung-,
Amsinckstraße 34,
20097 Hamburg,
Az: E 220/01060101430,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 8, am 6. Januar 2012 im schriftlichen Verfahren durch den Richter Dr. Bender als Berichterstatter
für Recht erkannt:

1. Die Verfügung vom 2.3.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7.6.2006 wird aufgehoben, soweit der Kläger dadurch ausgewiesen wurde.
2. Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.
3. Von den Kosten des Verfahrens tragen die Beklagte 1/3 und der Kläger 2/3.
4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten können die Vollstreckung der jeweils anderen Beteiligten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden,

wenn nicht die jeweils andere Beteiligte vorher Sicherheit in Höhe von 110% der jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Der wieder im Irak lebende Kläger wendet sich – nach Rücknahme der Klage im Übrigen – gegen die Ausweisung aus dem Bundesgebiet.

1. Der am [REDACTED] in [REDACTED] im nördlichen Irak geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger turkmenischer Volkszugehörigkeit. Nach eigenen Angaben reiste er am 16.5.1999 ohne Nationalpass ins Bundesgebiet ein, wo er einen Asylantrag stellte. Bei der Befragung im Rahmen des Asylverfahrens gab er an, nach einer Ausbildung als Öltechniker von 1995 bis 1999 in diesem Beruf für das Ministerium für Ölprodukte in Kirkuk gearbeitet zu haben. Er sei normales Mitglied der Baath-Partei gewesen; politisch habe er sich nie betätigt.

2. Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) vom 7.6.1999 wurde sein Asylantrag abgelehnt und verneint, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen. Auf die hiergegen erhobene Klage stellte das VG Magdeburg mit Urteil vom 9.11.2000 fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gegeben seien. Das Bundesamt erließ am 20.12.2000 einen entsprechenden Bescheid. Der Kläger erhielt eine Aufenthaltsbefugnis sowie einen Reiseausweis nach der Genfer Flüchtlingskonvention (Reiseausweis).

Im Mai 2001 zog der Kläger von Dessau, wo er während des Asylverfahrens wohnte, nach Hamburg.

3. Im März 2004 wurde das Hamburger Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) im Rahmen von Ermittlungen gegen Angehörige der gewaltbereiten islamistischen Szene in Hamburg auf den Kläger aufmerksam. Vom 1.11.2004 bis 1.5.2005 und nach seinem zwischenzeitlichen Aufenthalt im Irak vom 29.9.2005 bis 1.2.2006 führte das LfV Beschränkungsmaßnahmen nach dem G 10-Gesetz gegen ihn durch. Hierbei wurde insbesondere sein Mobiltelefon abgehört. Für die Zeit nach dem 1.2.2006 liegen keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über ihn vor.

4. Im Dezember 2004 fuhr der Kläger mit einem PKW über die Türkei in den Irak, wobei der geplante Zweck seines Aufenthaltes zwischen den Beteiligten umstritten ist. Am türkisch-irakischen Grenzübergang Ibrahim Khalil nahmen ihn kurdische Sicherheitskräfte (Peshmerga) am 21.12.2004 fest. Er blieb über sieben Monate in Erbil inhaftiert, ohne dass ihm ein Haftgrund genannt wurde. Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes

bestätigte mit Schreiben vom 9.8.2005, dass der Kläger am 21.12.2004 gefangen genommen und am 30.7.2005 aus der Haft entlassen worden sei. Nach der Haftentlassung hielt sich der Kläger noch mehrere Wochen bei seinen Familienangehörigen in Kirkuk auf, bevor er wieder nach Deutschland einreiste. Nach Deutschland zurückgekehrt beantragte er neue Aufenthaltspapiere, weil er die vorhandenen versehentlich in der Waschmaschine gewaschen habe und sie daher unleserlich geworden seien.

5. Gegen den Kläger führte die Staatsanwaltschaft Hamburg unter dem Aktenzeichen 3102 Js 205/05 wegen des Verdachts der Beihilfe zu einer Unterschlagung ein Ermittlungsverfahren durch. Er solle geholfen haben, in den Besitz der Fahrzeuge zu gelangen, mit denen er im Dezember 2004 – zusammen mit zwei gesondert verfolgten Personen – in den Irak gefahren sei. Dieses Verfahren wurde mit Verfügung vom 30.5.2006 mangels hinreichendem Tatverdacht gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt (Bl. 89 der Ermittlungsakte).

6. Am 22.9.2005 beantragte der Kläger die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis. Hierfür füllte er am selben Tag ein Formblatt aus, das mit der Überschrift versehen war „Sicherheitsrechtliche Befragung zur Klärung von Bedenken gegen den weiteren Aufenthalt und zur Feststellung des Vorliegens des Versagungsgrundes der sicherheitsgefährdenden Betätigung nach § 5 Abs. 4 AufenthG“. Das Formblatt enthält eingangs eine Belehrung darüber, dass ein Ausländer nach § 54 Nr. 6 AufenthG bzw. § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ausgewiesen werden könne, wenn er bestimmte unrichtige Angaben mache.

Die Frage 1 lautet:

Waren Sie jemals Mitglied einer politischen Vereinigung oder Partei in ihrem Herkunftsland oder in irgendeinem anderen Staat?

Der Kläger kreuzte das Feld „Nein“ an.

Die Frage 8 lautet:

Haben Sie sich in den letzten 10 Jahren in einem der folgenden Staaten oder einer der folgenden Regionen aufgehalten, ohne selbst aus diesem Staat oder dieser Region zu stammen?

Auch hier kreuzte der Kläger das Feld „Nein“ an.

Über den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wurde zunächst nicht entschieden, weil nach Auffassung der Beklagten aufgrund der Erkenntnisse des LfV Versagungsgründe nach § 54 Nr. 5a AufenthG vorlägen.

7. Mit Vermerk vom 7.2.2006 fasste die Anti-Terrorismus-Koordinationsgruppe der Beklagten die sicherheitsrechtlich relevanten Erkenntnisse über den Kläger, die auf der Grundlage der Ermittlungen des LfV gewonnen worden waren, zusammen: Der Kläger habe erstens eine gewaltbereite Grundhaltung. Zweitens verfüge er über Verbindungen zu aktiven bzw. ehemals aktiven Jihadisten. Drittens sei er freiwillig in den Irak gereist. Darüber hinaus lägen polizeiliche Ermittlungsergebnisse gegen den Kläger vor.

Die Wortprotokolle der deutschen Übersetzungen der aufgezeichneten Telefonate bzw. SMS (sog. Belegvorgänge), auf die sich die Ausweisungsverfügung maßgeblich stützt, hat die Beklagte im Verfahren vorgelegt (Bl. 119ff. d.A.). Auf deren Wortlaut wird verwiesen.

7.1 Unter der Überschrift „gewaltbereite Grundhaltung des [Klägers]“ postuliert die Beklagte, dass Tatsachen die Schlussfolgerungen rechtfertigten, dass der Kläger den weltweit bewaffneten „Jihad“ (Heiliger Krieg) befürworte und sich mit dem Gedanken trage, selbst als „Muhajed“ (Gotteskrieger) im Irak tätig zu werden. Diese Erkenntnisse ergäben sich im Einzelnen aus abgehörten Telefonaten und SMS:

Gegenüber dem Islamisten [REDACTED] aus Schweden, der ihn am 3.11.2004 angerufen habe, habe der Kläger die Auffassung vertreten, dass es normalerweise eine Pflicht sei, in den Irak zurückzukehren, allerdings müsse man dort „ehrlich und loyal“ arbeiten. Dann befände man sich im Jihad. Der Kläger wolle für seinen Glauben in den Irak gehen. Der Jihad würde nur für den Glauben geführt und bedeute, dass man alles andere vergesse, nämlich Vater, Mutter, Frau und Kind (Belegvorgang 1).

In einem weiteren Telefonat vom 3.11.2004 (Belegvorgang 2) habe der [REDACTED] geschildert, dass am Tag zuvor in Mossul ein „Oberhaupt der Kurden“ getötet worden sei. Dieser Mann sei – so [REDACTED] – von „unserer Jamaat Ansar“, der „Ansar Islam“, enthauptet worden. Bei der so bezeichneten Gruppe handele es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um die terroristische Organisation „Ansar al-Islam“. Der [REDACTED] halte die Tötung des Kurdenführers für eine gute Tat, weil man alle, die in Zusammenarbeit mit den Amerikanern einen Krieg gegen das eigene Volk führten, „verrecken lassen“ müsse. Solche Kollaborateure seien Ungläubige und gehörten nicht zu der islamischen

Bruderschaft. Der Kläger habe dem zugestimmt und habe sich erfreut über die Enthauptung gezeigt.

Wie der [REDACTED] in diesem Telefonat weiterhin berichtet habe, sei er „da“ gewesen, als im Irak 50 Personen „verreckt“ seien. Der Vermerk weist darauf hin, dass am 23.10.2004 im Irak rund 50 irakische Sicherheitskräfte durch Erschießung regelrecht hingerichtet worden seien. Zu dieser Aktion habe sich die Gruppierung um den Terroristenführer Abu Musab al-Zarqawi bekannt. Im Gegensatz zu seinen Nachbarn, die die Getöteten als Muslime bezeichnet hätten, habe der [REDACTED] die Meinung vertreten, sie seien ungläubig und gottlos; wenn man mit den Amerikanern zusammenarbeite, habe man keine Religion. Er hoffe jedoch, dass viele wie sie – d. h., er selbst und der Kläger – noch mehr an die Religion glaubten und an die Welt „drüben“ – hiermit sei das Paradies gemeint – nach dem Leben dächten.

In zwei Telefonaten vom 3.11. und 4.11.2004 (Belegvorgänge 4 und 5) habe der Kläger angegeben, dass derzeit ein Scheich der „Jamaat Ansar“ in Hamburg sei und „ihnen“ Unterricht erteile. Der Kläger habe diesen Mann gefragt, ob es „halal“ (im Islam erlaubt) oder „haram“ (im Islam verboten) sei, wenn er in den Irak zurückkehre, um seine harte Arbeit wieder aufzunehmen. Praktisch wäre er dann für die „Putschisten“ tätig, weil alles in deren Händen läge. Der Scheich habe ihm geantwortet, dass der Kläger im Irak noch viele gute Taten vor sich habe, aber er solle jetzt noch nicht gehen; stattdessen müsse er geduldig sein und warten. Mittlerweile habe der Kläger entschieden, dass er sich, wenn er zurückkehre, kein Leben einrichten werde, sondern dort direkt „dem Weg Gottes folgen“ werde. Der Vermerk weist darauf hin, dass der Kläger mit der Formulierung „dem Weg Gottes folgen“ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit seine Absicht gemeint habe, sich aktiv an dem bewaffneten Jihad zu beteiligen.

Am 8.11.2004 habe der Kläger gegenüber dem als [REDACTED] (NNU. bedeutet „Nachname unbekannt“, siehe E-Mail der Beklagten vom 6.1.2012) bezeichneten Anrufer „schwärmerisch“ erklärt, dass er während des Ramadans zum Nachtgebet in die Moschee gehe. Hiermit sei höchstwahrscheinlich die al-Kods [al-Quds]- Moschee gemeint. Dort halte er sich bis frühmorgens bei seinen Freunden auf. Diese praktizierten mehr als die vorgeschriebenen täglichen fünf Gebete. Nach jedem Gebet erfolge Unterricht durch einen Geistlichen (Belegvorgang 6).

Als die Person [REDACTED] dem Kläger am 15.12.2004 telefonisch mitgeteilt habe, dass im Irak zwei für die US-Armee tätige Dolmetscher getötet worden seien, habe er sich zustimmend geäußert. Wer die Amerikaner unterstütze – so der Kläger –, nehme Schuld auf sich. Es sei somit „halal“, das Blut der Dolmetscher zu vergießen (Belegvorgang 7). Diese Aussage verdeutliche den Standpunkt des Klägers, dass die Tötung von als Verrätern eingestuft Menschen zulässig sei.

7.2 Der Kläger habe Verbindung zu aktiven, bzw. ehemals aktiven Jihadisten. Die folgenden Tatsachen rechtfertigten die Schlussfolgerung, dass der Kläger den Jihad nicht nur grundsätzlich befürworte, sondern selbst über Verbindungen zu Personen verfüge, die bereits an Kampfhandlungen im Irak teilgenommen hätten:

In zwei Telefonaten am 3.11.2004 mit der Person [REDACTED] (Belegvorgang 8) und [REDACTED] (Belegvorgang 9), bei denen der Kläger jeweils angerufen worden sei, habe der Kläger einen früheren Freund aus Hamburg erwähnt, der eine bestimmte Moschee besucht habe. Aufgrund der Schilderung des Klägers sei klar, dass hiermit die al-Kods-Moschee gemeint sei. Dieser Freund habe immer wieder vom Heiligen Krieg geredet und wenn er erzählt habe, hätten sie gute Laune bekommen. Im letzten Jahr habe der Freund Hamburg verlassen, um sich in den Irak zu begeben. Vor zwei Monaten hätte er gehört, dass er dort zum Märtyrer geworden sei. Eine andere Person habe ihm berichtet, dass der Freund acht Monate lang im Irak aktiv gewesen sei, gut gearbeitet habe, bis er beim Hantieren mit einer Landmine gestorben sei. Der bedauernden Bemerkung seines Gesprächspartners, dass der Freund ein Armer/Armseliger sei, habe der Kläger widersprochen und festgestellt, dass sie selbst die Armseligen seien, denn der Freund sei mit Hilfe Gottes nun im Paradies. Bei dem Freund handele es sich um den irakischen Staatsangehörigen [REDACTED] der nach amtlichen Kenntnissen bis zirka September 2003 in Hamburg gelebt habe, bevor er als Kämpfer in den Irak gegangen sei.

Seit Oktober 2005 habe der Kläger wiederholt in telefonischem Kontakt zu zwei bisher nicht identifizierten Brüdern namens [REDACTED] und [REDACTED] (Belegvorgänge 10 und 11). Aus den Gesprächsinhalten hätten sich konkrete Hinweise ergeben, dass beide Brüder der militanten Opposition angehörten. Als der Kläger am 13.10.2005 konspirativ nach dem „Wetter“ gefragt habe, habe der [REDACTED] geäußert, dass dieses nicht so gut sei. [REDACTED] habe berichtet, dass sein Bruder verhaftet worden sei, er ihn jedoch nach einer Woche wieder herausgeholt habe. Hierfür hätten sie 10.000,-- US-Dollar an jemanden gezahlt. Nach [REDACTED] sei es ein Problem

gewesen, dass jemand die US-Truppen über die Entführung informiert habe. Daraufhin hätten diese das Haus der Familie beschossen und durchsucht. Außerdem hätten sie nach seinem Bruder gefragt. Während der Schilderungen des [REDACTED] habe der Kläger die Amerikaner mehrfach als „Hunde“ bezeichnet. Der Kläger habe dem [REDACTED] vorgeschlagen, dass sein Bruder in die Bundesrepublik kommen könne. Dies habe der [REDACTED] abgelehnt, da sein Bruder für drei Jahre in die Vereinigten Arabischen Emirate gehen werde.

7.3 Auch seine Reise in den Irak im Dezember 2004 belaste den Kläger. Nach seiner Rückkehr, die vermutlich im August 2005 erfolgt sei, habe er versucht, seinen Aufenthalt vor den deutschen Behörden zu verschleiern. Der Kläger habe seine Reise in den Irak selbst zugegeben. Er sei beim türkisch-irakischen Grenzübergang Ibrahim Khalil von kurdischen Sicherheitskräften festgenommen worden und habe sieben Monate und 10 Tage in einem Gefängnis in Erbil im Nordirak eingesperrt. Ein Grund für seine Festnahme sei ihm nicht bekannt. Im Juli 2005 sei er dann aus der Haft entlassen worden. Sein Bruder habe ihn aus dem Gefängnis abgeholt und zu seinen Eltern nach Kirkuk gebracht, wo er 20 Tage geblieben sei. Auch seine Ehefrau würde in Kirkuk leben, welche er während seiner Zeit dort regelmäßig getroffen habe.

Im September 2005 habe der Kläger einen neuen Reiseausweis beantragt, weil er seinen bisherigen angeblich versehentlich gewaschen habe. Das Waschen von Ausweisen gelte im islamistischen Spektrum als bewährte Methode, um einen Ausreisestempel unleserlich zu machen und so Reisebewegungen im Ausland zu verschleiern. Schon bei einem Gespräch am 22.7.2004 mit dem ebenfalls der gewaltbereiten islamistischen Szene in Hamburg angehörenden [REDACTED] (Belegvorgang 15) habe dieser ihm empfohlen, den Ausweis zu waschen und anschließend einen neuen zu beantragen.

7.4 Außerdem lägen polizeiliche Ermittlungserkenntnisse vor. Gegen den Kläger werde vom Landeskriminalamt wegen der Beihilfe zum Kreditbetrug und zur Unterschlagung ermittelt. Der Grund sei, dass der Hauptbeschuldigte durch betrügerische Kreditfinanzierung im Jahr 2004 zwei PKW bei Autohäusern erlangt habe. In diesem Zusammenhang sei auch der Kläger vernommen worden. Das Verfahren sei an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.

Die dargestellten Tatsachen rechtfertigten nach Ansicht der Anti-Terrorismus-Koordinationsgruppe die eindeutige Schlussfolgerung, dass der Kläger dem internationa-

len Netzwerk islamistischer Terroristen angehöre und sich mit seinen Zielen und Methoden identifiziere. Weiterhin sei durch die angegebenen Tatsachen belegt, dass dieses Netzwerk internationaler Terroristen, dem der Kläger angehöre, Gewalt zur Durchsetzung seiner gegen die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichteten Ziele befürworte und seine Gewaltbereitschaft zur Durchsetzung seiner politischen/religiösen Ziele ausdrücklich bekundet habe. Damit gefährde der Kläger selbst die freiheitlich-demokratische Grundordnung und somit die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

Der Vermerk schließt mit dem Ergebnis, dass der Kläger die Voraussetzungen des § 54 Nr. 5 und Nr. 5a AufenthG erfüllt habe.

8. Nach Anhörung des Klägers erging am 2.3.2006 die hier angegriffene Verfügung. Sie ist zwar mit „Ausweisungsverfügung“ überschrieben, enthält neben der hier nur noch streitgegenständlichen Ausweisung auch die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und den Widerruf des Reiseausweises für Flüchtlinge.

Die Ausweisung ist gestützt auf §§ 54 Nr. 5, 5a, 55 Abs. 1 i. V. m. § 56 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG. Die Ausweisungsverfügung gibt zunächst den Inhalt des Vermerks der Anti-Terrorismus-Koordinationsgruppe vom 7.2.2006 wieder. Die Beklagte kommt zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen von § 54 Nr. 5 und Nr. 5a 1. Alternative AufenthG erfüllt seien. Die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden belegten, dass der Kläger einer gewaltbereiten islamistischen Szene zuzuordnen sei, deren Ziele die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bedrohten und im Gegensatz zur ihrer freiheitlichen demokratischen Grundordnung stünden. Dem Kläger sei der Kontakt zu Personen nachgewiesen, die dem internationalen Netzwerk des islamistischen Terrorismus zuzuordnen und als terroristische Vereinigung i.S.v. § 54 Nr. 5 AufenthG einzustufen seien. Es komme daher nicht darauf an, ob der Kläger selbst festes Mitglied dieser Vereinigung gewesen sei. Die ideologische Nähe des Klägers und seine Kontakte zu Verbündeten bzw. dem Umfeld der Terrororganisation (Ansar al-Islam) und der Gruppierung um den Terroristenführer Abu Musab al-Zarqawi sowie seine Zugehörigkeit zur gewaltbereiten islamistischen Szene belegten, dass vom Kläger eine Gefahr i.S.v. § 54 Nr. 5a 1. Alternative AufenthG ausgehe. Dies ergebe sich jedenfalls aus den Gesamtumständen seines Verhaltens.

Auch wenn dem Kläger die Planung von Terroranschlägen oder die direkte Beteiligung an solchen und die unmittelbare Zugehörigkeit zum terroristischen Netzwerk bisher nicht ha-

be nachgewiesen werden können, sei er einer islamistischen Szene zuzuordnen, die Gewalt zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele befürworte.

Beim Kläger liege eine Unterstützungsbereitschaft vor, die objektiv geeignet sei, für den internationalen Terrorismus im Bundesgebiet eine Basis bzw. Rückzugsmöglichkeit zu schaffen. Derartige Unterstützungshandlungen seien angesichts seiner Zugehörigkeit zur Szene der gewaltbereiten Islamisten und seiner nachgewiesenen Kontakte zu Personen, die dem internationalen Netzwerk des islamistischen Terrorismus zugeordnet werden könnten, konkret zu befürchten.

Da der Kläger besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG genieße, könne er nur aufgrund einer Ermessensentscheidung ausgewiesen werden. Dieses Ermessen werde dahingehend ausgeübt, dass der Kläger ausgewiesen werden müsse. Angesichts der Schwere der gegen ihn erhobenen Vorwürfe sei er auszuweisen, auch wenn sein Aufenthalt aufgrund seines Flüchtlingsstatus nicht beendet werden könne.

Da Ausweisungsgründe vorlägen, müsse auch der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden. Gleichzeitig seien die Voraussetzungen für die Erteilung eines Flüchtlingsausweises nachträglich weggefallen, so dass der Reiseausweis widerrufen werden müsse. Hinsichtlich des Widerrufs werde die sofortige Vollziehung angeordnet.

9. Auf den hiergegen mit Schreiben vom 14.3.2006 erhobenen Widerspruch erging am 7.6.2006 ein Widerspruchsbescheid, mit dem der Widerspruch zurückgewiesen wurde. Der Widerspruchsbescheid bezieht sich auf die Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung und führt ergänzend aus: Die im Widerspruchsverfahren vorgetragene Argumente des Klägers seien nicht erheblich. Er habe seine Zugehörigkeit zur gewaltbereiten islamistischen Szene nur allgemein und unsubstantiiert bestritten. Seine Ausführungen seien unglaubhaft und müssten als Schutzbehauptungen gewertet werden. Es sei nicht glaubhaft, dass der Kläger seit 2003 im Irak verheiratet sei, da er noch im September 2005 anlässlich seines Antrags auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis angegeben habe, ledig zu sein. Auch sein Vortrag zu den angeblichen Umständen seiner Reise in den Irak im Dezember 2004 sei unlogisch und lebensfremd. Der Umstand, dass der Kläger im Irak inhaftiert gewesen sei, entkräfte die in der Ausweisungsverfügung erhobenen Vorwürfe ebenfalls nicht.

Auch die Ermessensausübung sei nicht zu beanstanden, insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Kläger keinerlei schützenswerte persönliche wirtschaftliche oder sonstige Bindungen im Bundesgebiet habe.

10. Im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausweisung wurde mit Bescheid vom 17.8.2006 die mit Bescheid vom 20.12.2000 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen. Außerdem wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben sind. Gegen diesen Widerrufsbescheid erhob der Kläger am 5.9.2006 Klage beim VG Hamburg (8 A 877/06). Nachdem der Kläger am 6.7.2009 freiwillig in den Irak ausgeweist war, nahm er diese Klage mit Schriftsatz vom 16.6.2009 zurück. Seitdem lebt der Kläger nach seiner Angabe mit seiner Ehefrau und einem zwischenzeitlich geborenen Kind in Kirkuk.

11. Am 21.6.2006 hat der Kläger Klage gegen die Ausweisungsverfügung und deren weitere Regelungen erhoben. Der Kläger bestreitet, der gewaltbereiten islamistischen Szene anzugehören, den bewaffneten Jihad zu befürworten und sich mit dem Gedanken getragen zu haben, selbst als Gotteskrieger im Irak zu kämpfen. Der Inhalt der abgehörten Telefongespräche sei im Vermerk der Anti-Terrorismus-Koordinationsgruppe vom 7.2.2006 unrichtig wiedergegeben. Die Gespräche seien zurecht gestutzt, falsch übersetzt und so aufbereitet worden, dass der Eindruck entstehe, der Kläger habe etwas mit den Gruppierungen um al-Zarqawi oder die Organisation Ansar al-Islam zu tun. Er bestreitet, dass [REDACTED] der die schwedische Staatsangehörigkeit besitze, ein Islamist sei. Er sei vielmehr ein unauffälliger Normalbürger, der weder politisch noch religiös aktiv sei, sondern in Schweden ein Restaurant betreibe. Er kenne ihn seit seiner Ausbildung zum Öltechniker aus dem Irak. [REDACTED] habe sich an die schwedischen Behörden gewendet, um sich wegen der in der Ausweisung erhobenen Vorwürfe zu wehren. Auch der Inhalt des Telefonats sei falsch wiedergegeben. [REDACTED] und der Kläger hätten keinesfalls Bewertungen über die Situation im Irak vorgenommen. Der Kläger habe nicht von „unserer Jamaat Ansar“ oder der „Ansar al-Islam“ gesprochen und auch nichts Positives über die Gruppierung um Abu Musab al-Zarqawi gesagt.

Im Hinblick auf die Gespräche vom 3.11. und 4.11.2004 bestreitet der Kläger, dass ein Scheich der „Jamaat Ansar“ in Hamburg gewesen sei und Unterricht erteilt habe. Vielmehr sei der Imam Dr. Khalid aus Assar in Ägypten wie zu jedem Ramadan nach Hamburg gekommen. Ein Zusammenhang zu Ansar al-Islam bestehe nicht. Der Unterricht habe in der Moschee Mohajrien stattgefunden. Der Kläger habe von dem Imam wissen

wollen, ob es unter religiösen Gesichtspunkten richtig sei, in den Irak zu seiner Ehefrau zurückzukehren, um dort wieder als Öltechniker zu arbeiten.

_____ sei kein Freund des Klägers, sondern lediglich ein flüchtiger Bekannter. Er habe ihm einmal geholfen, eine Anstellung im Reinigungsgewerbe zu finden und danach keinen Kontakt mehr zu ihm gehabt. Der Kläger habe auch nicht gewusst, dass _____ später in den Irak gegangen sei. Er habe erst von einem ebenfalls flüchtig bekannten Mann erfahren, dass _____ getötet worden sei.

Die Brüder _____ hätten keinerlei Beziehungen zur militanten Opposition im Irak. Sie unterhielten ein Transportunternehmen mit sieben LKW, mit denen sie Ölprodukte aus dem Irak nach Jordanien und in die Türkei transportierten. _____ sei wie tausend andere Iraker von der Polizei zum Zwecke der Lösegelderpressung entführt worden. Es komme im Irak häufig vor, dass Personen, bei denen man Geld vermute, von Zivilisten oder der Polizei entführt werden würden und nur gegen hohe Lösegeldsummen freigelassen werden würden. In der Regel würden die Familien auf eigene Faust versuchen, das entführte Familienmitglied freizubekommen. Im Fall des _____ seien allerdings die amerikanischen Truppen informiert worden. Da deren Beteiligung in der Regel zu Komplikationen führe, habe die Familie _____ mit ihnen nicht kooperiert.

Bei seiner Reise in den Irak habe er nie beabsichtigt, sich länger dort aufzuhalten. Der Kläger habe sich deshalb konspirativ verhalten, weil er wusste, dass er bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Monaten aufenthaltsrechtliche Probleme erhalten würde. Nach der Haftentlassung sei er so geschwächt gewesen, dass er die Rückreise nicht sofort habe antreten können. Deshalb habe er sich noch einige Zeit bei seiner Familie aufgehalten.

Da die abgehörten Telefonate falsch übersetzt worden seien, müsste eine Neuübersetzung vorgenommen werden. Die so gewonnenen Ergebnisse müssten von einem Islamwissenschaftler interpretiert werden.

Der Kläger sei nicht nur nach religiösem Recht, sondern auch nach staatlichem Recht verheiratet. Er habe am 1.9.2003 vor dem Familiengericht in Kirkuk einen Heiratsvertrag mit seiner Ehefrau _____ geschlossen (Bl. 55 d. A.). Hierbei habe er sich von seinem Vater vertreten lassen, was nach irakischem Recht zulässig sei.

Vor diesem Hintergrund könne die Ausweisung weder auf § 54 Nr. 5 noch auf Nr. 5a AufenthG gestützt werden. Die gesamten Ausführungen der Beklagten seien konstruiert und schwammig. Angesichts der anhaltenden kriegerischen Auseinandersetzungen im Irak könne jeder Iraker mindestens eine Person, die gewaltsam zu Tode gekommen sei. Dies zeichne gerade die gewalttätige Situation im Irak aus:

Es sei überhaupt nicht ersichtlich, zu welchem konkreten Netzwerk der Kläger gehört und welche Vereinigung er konkret unterstützt habe. Er habe lediglich in den abgehörten Telefonaten seine politischen Ansichten über die Situation im Irak ausgetauscht, das zu diesem Zeitpunkt im Chaos versunken gewesen sei. Außerdem sei nicht dargelegt, woraus sich die gegenwärtige Gefährlichkeit des Klägers ergeben solle. Hierzu fehlten jegliche Ausführungen. Der Kläger habe auch keine Unterstützungshandlungen vorgenommen. Er sei überhaupt nicht selbst aktiv geworden. Es sei nicht ersichtlich, an welchem terroristischen Widerstand er im Irak teilgenommen haben solle.

Auch auf § 54 Nr. 6 AufenthG könne die Ausweisung nicht gestützt werden. Der Sicherheitsbefragung fehle es schon an einer gesetzlichen Grundlage. § 86 AufenthG komme hierfür nicht in Betracht, weil diese Vorschrift nicht ausreichend klar und bestimmt sei und im Übrigen nicht Ausdruck der Schranken des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Die sicherheitsrechtliche Befragung des Klägers vom 22.9.2005 genüge auch nicht allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen. So sei der Kläger nicht ausreichend über den Grund der Datenerhebung informiert worden.

Darüber hinaus könne der Umstand, dass der Kläger verschwiegen habe, im Irak einfaches Mitglied der Baath-Partei gewesen zu sein, den Tatbestand von § 54 Nr. 6 AufenthG nicht erfüllen. Ob eine Angabe falsch oder unvollständig ist, müsse sich am Erkenntnishorizont des befragten Ausländers ausrichten. Dem Kläger sei nicht im Ansatz klar gewesen, dass er die Frage zur Mitgliedschaft in einer Partei falsch oder unvollständig beantwortet haben könnte. Er sei nur einfaches Mitglied der irakischen Baath-Partei gewesen und habe an keinen Versammlungen teilgenommen. Er sei nur als Zwangsmitglied der Partei beigetreten, weil er anders unter dem Regime von Saddam Hussein den Ingenieurberuf nicht hätte ausüben können. Die Baath-Partei sei zirka einem Monat nach der Eroberung Bagdads durch die US-amerikanischen Besatzungstruppen aufgelöst worden. Ob Mitglieder oder Eliten der ehemaligen Baath-Partei nach dem Sturz des Regimes weiter im Untergrund tätig gewesen seien, entziehe sich der Kenntnis des Klägers.

Nachdem der Kläger freiwillig in den Irak zurück kehrte, hat er die Klage zurückgenommen, soweit mit der Verfügung vom 2.3.2006 die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt und der Reiseausweis widerrufen wurde.

Im Übrigen beantragt der Kläger sinngemäß,

die Verfügung vom 2.3.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7.6.2006 aufzuheben, soweit der Kläger hierdurch ausgewiesen wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist hinsichtlich der Ausweisungsgründe nach § 54 Nr. 5 und 5a AufenthG auf ihren bisherigen Vortrag. Sie bezieht sich darüber hinaus insbesondere auf eine Stellungnahme der Anti-Terrorismus-Koordinationsgruppe vom 2.1.2009 (Bl. 64 d. A.), die sich mit der Klagbegründung auseinandersetzt. Diese Stellungnahme führt im Wesentlichen aus:

Dass es sich bei [REDACTED] um einen Islamisten handle, ergebe sich aus dem Inhalt der abgehörten Telefonate. Ansonsten lägen keine Informationen über die persönlichen Verhältnisse des [REDACTED] vor. Es sei auch nichts über den Ursprung seines Kontaktes zum Kläger bekannt. Ob er sich bei den schwedischen Behörden beschwert habe, sei ebenfalls unbekannt.

Nach den Erkenntnissen der Anti-Terrorismus-Koordinationsgruppe habe im November 2004 der Islam-Gelehrte Dr. Khalid Shaker-Atiyah von der Azhar-Universität in Kairo anlässlich des Ramadan als Gast-Imam in der Mouhajerin-Moschee, Kirchenallee 25, in Hamburg gelehrt. Es sei daher möglich, dass es sich bei der in der Ausweisungsverfügung mit „Jamaat Ansar“ bezeichneten Gruppe tatsächlich um Dr. Shaker-Atiyah von der Azhar-Universität gehandelt habe. Im Übrigen werde dem Kläger nicht vorgeworfen, die Ansar al-Islam zu unterstützen bzw. unterstützt zu haben.

Der Kläger selbst habe den [REDACTED] als „Freund“ bezeichnet. Indem er dessen terroristische „Arbeit“ im Irak positiv kommentiert habe, sei seine jihadistische Einstellung zum Ausdruck gekommen.

Gesicherte Erkenntnisse zu den persönlichen Verhältnissen der [REDACTED] lägen nicht vor. Allerdings habe der Kläger zwei SMS am 14. und 15.10.2005 vom Mobiltelefon

erhalten. Hiermit sei er aufgefordert worden, gegen die neue Verfassung des Irak zu stimmen. Eine weitere SMS sei mit „Dein Bruder Abu Jihad“ gekennzeichnet (Belegvorgänge 12 und 13).

Hinsichtlich der Reise des Klägers in den Irak sei einzig maßgeblich, dass er sich freiwillig dorthin begeben habe und später versuchte, seine Reisebewegungen zu verschleiern.

Eine gegenwärtige Gefährlichkeit lasse sich vor dem Hintergrund des langwierigen Verwaltungsverfahrens unter der Berücksichtigung der Verhaltensänderung des Betroffenen bei Bekanntwerden der Überwachung schwer begründen.

Erkenntnisse zur Person mit dem Vornamen [REDACTED], die den Kläger am 3.11.2004 angerufen habe (Belegvorgang 8), lägen nicht vor (Bl. 119 d. A.).

Darüber hinaus stützt die Beklagte die Ausweisung auf § 54 Nr. 6 AufenthG. Der Kläger habe bei seiner Befragung am 22.9.2005 wahrheitswidrig verneint, jemals Mitglied einer Partei in seinem Herkunftsland gewesen zu sein. Außerdem habe der Kläger wahrheitswidrig seine Reise in den Irak verschwiegen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren durch den Berichterstatter einverstanden erklärt (Schriftsätze vom 22.12.2011 und 2.1.2012). Bei der Entscheidung haben vorgelegen die Ausländerakte des Klägers, die Asylakten (Az. 2463956-438 und 5197741-438) sowie die Ermittlungsakte des Staatsanwaltschaft Hamburg (Az. 3102 Js 205/05).

Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung konnte im Einverständnis mit den Beteiligten durch den Berichterstatter im schriftlichen Verfahren gemäß §§ 87a Abs. 2, Abs. 3, 101 Abs. 2 VwGO ergehen.

II.

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, war das Verfahren einzustellen und dies gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO auszusprechen.

III.

Soweit die Klage hinsichtlich der Ausweisung weiterverfolgt wurde, ist sie zulässig und nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO begründet, da die Verfügung vom 2.3.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.6.2006 rechtswidrig ist und den Kläger als Adressaten der Ausweisung in seinen Rechten verletzt, soweit der Kläger damit ausgewiesen wurde. Die Ausweisung kann weder auf § 54 Nr. 5 (dazu 1.), § 54 Nr. 5a (dazu 2.), § 54 Nr. 6 (dazu 3.) noch auf § 55 Abs. 2 Nr. 1 a) (dazu 4.) oder § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG (dazu 5.) gestützt werden, da deren Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorliegen.

1. Die Voraussetzungen von § 54 Nr. 5 AufenthG liegen nicht vor. Danach wird – vorbehaltlich besonderen Ausweisungsschutzes – ein Ausländer in der Regel ausgewiesen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat; auf zurückliegende Mitgliedschaften oder Unterstützungshandlungen kann die Ausweisung nur gestützt werden, soweit diese eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen. Da dem Kläger nicht vorgeworfen wird, selbst einer terroristischen Vereinigung anzugehören, kommt vorliegend die zweite Alternative von § 54 Nr. 5 AufenthG in Betracht. Danach müssen Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer eine Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat, die ihrerseits den Terrorismus unterstützt.

Nach den Ermittlungsergebnissen der Beklagten, die zum Entscheidungszeitpunkt vorlagen und die die Beklagte zum Gegenstand ihres Vortrags gemacht hat, ist der Tatbestand von § 54 Nr. 5 AufenthG nicht erfüllt. Dies gilt auch dann, wenn man die von der Beklagten vorgenommene deutsche Übersetzung der Gespräche und SMS (Belegvorgänge), auf die sich die Ausweisung maßgeblich stützt, zugrunde legt. Dem Beweisantrag des Klägers, die Wortprotokolle neu übersetzen zu lassen, war daher nicht nachzugehen.

Zwar liegen mit Ansar al-Islam und der Gruppe um den Abu Musab al-Zarqawi (Gruppe al-Zarqawi) den Terrorismus unterstützende Vereinigungen vor (dazu 1.1). Die Beklagte hat jedoch keine Tatsachen vorgetragen, die die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Kläger gerade diese Vereinigungen unterstützt hat (dazu 1.2). Das Gericht konnte sich

auch nicht davon überzeugen, dass die – unterstellte – Gefährlichkeit des Klägers fortwirkt (dazu 1.3).

1.1 Die Ansar al-Islam und die Gruppe al-Zarqawi sind zwar Vereinigungen, die den Terrorismus unterstützen, nicht jedoch die „gewaltbereite islamistische Szene“ in Hamburg oder das „internationale Netzwerk des islamistischen Terrorismus“, deren Unterstützung durch den Kläger hier – offenbar auch nach Auffassung der Beklagten – allein in Betracht zu ziehen ist.

Maßstab für den Begriff der Vereinigung im Sinne von § 54 Nr. 5 AufenthG ist der strafrechtliche Begriff der Vereinigung wie er hinsichtlich der Organisationsdelikte der Bildung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung nach §§ 129 ff. StGB verwendet wird. Als Vereinigung ist danach der auf eine gewisse Dauer angelegte, freiwillige organisatorische Zusammenschluss von mindestens drei Personen zu verstehen, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter dem Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen (stRspr BGH, Ur. v. 28.10.2010, 3 StR 179/10, juris, Rn. 28 m.w.N.). Nach Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck ist eine Begriffsübertragung aus dem (repressiven) Strafrecht in das (präventive) Ausländerrecht vorzunehmen (VG Hamburg, Ur. v. 14.4.2011, 8 K 2151/06, S. 18 UA).

Bei der Frage, ob eine konkrete terroristische Vereinigung vorliegt, kann sich die Beklagte nicht auf Beweiserleichterungen berufen. Die Beweiserleichterungen, dass nicht die richterliche Überzeugung gegeben sein muss, sondern lediglich Tatsachen eine Schlussfolgerung rechtfertigen müssen, bezieht sich ausschließlich auf die Frage der Mitgliedschaft bzw. Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, nicht jedoch darauf, ob die Vereinigung selbst den Terrorismus unterstützt; letzteres muss in jedem Fall feststehen (VGH München, Ur. v. 22.2.2010, 19 B 09.929, Rn. 52; Beschl. v. 19.2.2009, 19 Cs 08.1175, Rn. 56; VGH Kassel, Beschl. v. 10.1.2006, 12 TG 1911/05, Rn. 2).

Nur wenn feststeht, dass und zu welchem Zeitpunkt eine Vereinigung terroristische Bestrebungen unterstützt oder sich selbst terroristisch betätigt, kommt eine tatbestandmäßige Unterstützung durch einzelne Personen in Betracht (BVerwG, Ur. v. 15.3.2005, BVerwGE 123, 114, 125). Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt, dass eine gesetzliche Ermächtigung zur Vornahme von Verwaltungsakten nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt und begrenzt ist, so dass das Handeln der Verwaltung messbar und

für den Betroffenen in gewissem Ausmaß vorhersehbar und berechenbar bleibt (VGH München, a.a.O.). Daran würde es fehlen, wenn ein Ausländer ausgewiesen werden könnte, ohne dass überhaupt feststeht, ob die Vereinigung, der er mutmaßlich angehört, den Terrorismus unterstützt und er sich in seinem Handeln, etwa durch Distanzierung und Abbruch des Kontakts, hierauf nicht rechtzeitig hat einstellen können (VGH München, Urt. v. 22.2.2010, 19 B 09.929, Rn. 65). Daraus folgt gleichzeitig, dass die Beklagte darlegen muss, welche konkrete Vereinigung der Ausländer unterstützten soll.

1.1.1 Nach diesem Maßstab handelt es sich lediglich bei den in der Ausweisungsverfügung genannten Organisation Ansar al-Islam und der Gruppe al-Zarqawi um terroristische Vereinigungen. Der Ausschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gemäß der Resolution 1267 (1999) hat am 24.2.2003 Ansar al-Islam in die Liste der mit al-Qaida verbundenen Gruppen aufgenommen. Die Gruppe ist seit September 2001 tätig und bekämpft mit terroristischen Mitteln (Guerilla-Aktionen und Selbstmordattentaten) die irakische Zentralregierung (siehe die Ausführungen zu Ansar al-Islam in: UK Border Agency, Iraq Country of Origin Information Report v. 30.8.2011, S. 306; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Irak v. 28.11.2010, S. 11).

Auch die Gruppierung um den Terrorismusführer Abu Musab al-Zarqawi stellt eine terroristische Vereinigung dar. Al-Zarqawi war bis zu seiner Tötung am 7.6.2006 Führer der Gruppe al-Qaida im Irak und für zahlreiche Terroranschläge verantwortlich (siehe die Ausführungen zu al-Qaeda in Iraq, in: UK Border Agency, Iraq Country of Origin Information Report v. 30.8.2011, S. 305; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Irak v. 28.11.2010, S. 11).

1.1.2 Die „gewaltbereite islamistische Szene“ in Hamburg und das „internationale Netzwerk des islamistischen Terrorismus“ sind dagegen keine Vereinigungen, die den Terrorismus unterstützen, im Sinne von § 54 Nr. 5 AufenthG.

Wie die Beklagte in der Ausweisungsverfügung selbst ausführt (S. 8), verfügt das internationale Netzwerk des islamistischen Terrorismus „– seiner Natur entsprechend – nicht über gegliederte Strukturen mit definierten Hierarchien.“ Es besteht vielmehr aus „im Einzelnen unterschiedlich strukturierten und teilweise nur lose zusammenhängenden Kleingruppen“, die „sich um einzelne leitende Persönlichkeiten sammeln“. Die Beklagte selbst hat einen „klassischen organisatorischen Zusammenschluss von Personen“ verneint, indem sie ausgeführt hat, dass „die spezifische Funktionalität dieses Netzwerkes in Analo-

gie" zu einem solchen Zusammenschluss stehe. In tatsächlicher Hinsicht bestätigt dies, dass ein Netzwerk keine Vereinigung ist. In rechtlicher Hinsicht kann der zum Ausdruck kommende Auffassung der Beklagten nicht gefolgt werden, ein Netzwerk sei analog einer Vereinigung zu behandeln. Die Voraussetzungen einer Analogie liegen bereits mangels Regelungslücke nicht vor. Der Gesetzgeber hat im Ausweisungstatbestand auf das Tatbestandsmerkmal der Vereinigung, die sich gegenüber einem Netzwerk insbesondere durch ihre Abgrenzbarkeit auszeichnet, nicht verzichtet (so auch VG Hamburg, Urt. v. 21.4.2011, 8 K 2151/06, S. 18 UA zu einer insoweit gleichlautenden Ausweisungsverfügung).

1.2 Es gibt keine Tatsachen die die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Kläger gerade die Gruppe Ansar al-Islam oder die Gruppe al-Zarqawi unterstützt hat.

Als Unterstützen im Sinne von § 54 Nr. 5 AufenthG ist unter Rückgriff auf des strafrechtlichen Unterstützungsbegriff nach §§ 129, 129a StGB jede Tätigkeit anzusehen, die sich in irgendeiner Weise positiv auf die Aktionsmöglichkeiten der Vereinigung, die den internationalen Terrorismus unterstützt, auswirkt. Dazu zählt jedes Tätigwerden eines Nichtmitglieds, das die innere Organisation und den Zusammenhalt der Vereinigung fördert, ihren Fortbestand oder die Verwirklichung ihrer auf die Unterstützung terroristischer Bestrebungen gerichteten Ziele fördert und damit ihre potenzielle Gefährlichkeit festigt und ihr Gefährdungspotenzial stärkt. Auf einen beweis- und messbaren Nutzen für die Verwirklichung der missbilligten Ziele kommt es ebenso wenig an wie auf eine subjektive Vorwerfbarkeit (BVerwG, Urt. v. 15.3.2005, BVerwGE 123, 114, 125 m.w.N.; VGH München, Urt. v. 25.3.2010, 10 BV 09.1784, juris, Rn. 21).

Das Bundesverwaltungsgericht führt weiter aus (BVerwG, Urt. v. 15.3.2005, BVerwGE 123, 114, 129; siehe auch VGH München, Beschl. v. 25.10.2005, 24 CS 05.1716, 24 CS 05.1717, juris, Rn. 33):

„Maßgeblich ist, inwieweit das festgestellte Verhalten des Einzelnen zu den latenten Gefahren der Vorfeldunterstützung des Terrorismus nicht nur ganz unwesentlich oder geringfügig beiträgt und deshalb selbst potenziell gefährlich erscheint. Wegen der tatbestandlichen Weite des Unterstützungsbegriffs ist allerdings [...] bei der Anwendung der Vorschrift darauf zu achten, dass nicht unverhältnismäßig namentlich in das auch Ausländern zustehende Recht auf freie Meinungsäußerung jenseits der zumindest mittelbaren Billigung terroristischer Bestrebungen eingegriffen wird. Die Ausländerbehörden und die Verwaltungsgerichte können erst nach

einer umfassenden und konkreten Prüfung der Aktivitäten der Vereinigung und des Verhaltens des Ausländers durch eine wertende Gesamtbetrachtung entscheiden, ob ein Ausländer eine Vereinigung unterstützt, die ihrerseits den internationalen Terrorismus unterstützt."

Da der Kläger – mit Ausnahme seiner Reise in den Irak (dazu unten) – nicht aktiv geworden ist, sondern lediglich im Rahmen von privaten Telefonaten seine Meinung geäußert hat, kommt vorliegend lediglich eine psychische Beihilfe in Betracht. Wann diese vorliegt, wurde in der Rechtsprechung, der sich das erkennende Gericht ebenfalls anschließt, konkretisiert (VGH München, Beschl. v. 19.2.2009, 19 CS 08.1175, juris, Rn. 60 m.w.N.; Hervorhebung hinzugefügt):

„Inwieweit die „nicht öffentlichkeitswirksame Befürwortung“ terroristischer Mittel eine Unterstützung des Terrorismus darstellen kann, ist eine Frage des Einzelfalls [...]. Allerdings muss die Befürwortung nicht nur geeignet sein, sondern darüber hinaus auch bezwecken, Terrorakte hervorzurufen. Letzteres ist dann anzunehmen, wenn die Befürwortung von Gewalt als Mittel zur Durchsetzung politischer oder religiöser Interessen und Ziele als psychische Unterstützung gewertet werden kann, *indem sie etwa die Bereitschaft von Terroristen zur Tatbegehung verstärkt* (vgl. Discher, in: GK-AufenthG, Stand: Januar 2007, § 54 RdNr. 484 m.w.N.). Der Nachweis einer „psychischen Unterstützung“ durch Förderung der Bereitschaft von Terroristen zur Tatbegehung, sei es durch Schaffung aufhetzender Begleitumstände oder durch das Predigen von Hass und Verachtung gegen Andersdenkende, *muss sich regelmäßig auf entsprechende Tatsachen stützen.*“

Soweit es – wie hier – konkret darum geht, dass einem Ausländer als extremistisch einzuschätzende Meinungsäußerungen vorgeworfen werden, reicht allein die Feststellung der Tatsache, dass der Ausländer derartige Äußerungen getätigt hat, nicht aus, um den Tatbestand von § 54 Nr. 5 AufenthG zu erfüllen (VGH München, Beschl. v. 25.10.2005, 24 CS 05.1716, 24 CS 05.1717, juris, Rn. 38; Hervorhebung hinzugefügt):

„Handlungen, die als Unterstützungshandlungen aufgefasst werden könnten, werden im Bescheid nicht konkret aufgeführt. Wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, sieht die Antragsgegnerin jedoch die Kontakte des Antragstellers mit ... und die Äußerungen des Antragstellers in drei Gesprächen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz [...] als Unterstützungshandlungen im Sinne des § 54 Nr. 5 AufenthG an. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden, weil *nicht erklärt wird, inwiefern die – in der Tat als fundamentalistisch zu bewertenden – Äußerungen des Antragstellers bei den Gesprächen der als terroristisch eingestuften Vereinigung Ansar al-Islam in dem oben dargelegten Sinne nützen könnten.* Dabei genügt es nicht, im Bescheid darauf zu verweisen, dass als Unterstützungshandlung jede Handlung anzusehen ist, die für die Bestrebungen der Vereinigung objektiv vorteil-

haft ist. *Das objektiv Vorteilhafte der Äußerungen für Ansar al-Islam wird nämlich nicht benannt.* Aussagen des Antragstellers zu seiner politischen Einstellung und seiner Einstellung zum internationalen Terrorismus und zu Usàma bin Laden, die nicht für die Öffentlichkeit gedacht waren, können das Tatbestandsmerkmal des Unterstützens *allein* nicht erfüllen."

1.2.1 Nach diesen Maßstäben liegen keine Tatsachen vor, die die Schlussfolgerung der Unterstützung einer konkreten Vereinigung, die ihrerseits den Terrorismus unterstützt, rechtfertigt. Der Kläger ist – abgesehen von seiner Reise in den Irak (dazu unten) – selbst nicht tätig geworden. Anders als in anderen Ausweisungsfällen, bei denen es um Personen ging, die dem islamistischen Umfeld in Hamburg zugerechnet wurden, stützt sich die Ausweisung lediglich auf Äußerungen des Klägers, die er im Rahmen von privaten Telefonaten gemacht hat sowie darauf, dass er zwei SMS mit womöglich islamistischem Inhalt empfangen hat.

Es sind gerade keine Tatsachen dargelegt, geschweige denn bewiesen, aus denen sich die Schlussfolgerung der Terrorismusunterstützung im Hinblick auf die genannten Terrorgruppen ziehen lassen könnte. Hierzu hätte festgestellt werden müssen, inwieweit die – als fundamentalistisch zu wertenden – Äußerungen des Klägers in den Telefonaten mit [REDACTED], der Person [REDACTED] und den [REDACTED] den beiden terroristischen Vereinigungen genützt haben könnten. Derartige Feststellungen sind nicht möglich, weil auch dem LfV keine weiteren Informationen vorliegen; von der Person [REDACTED] ist noch nicht einmal der Nachname bekannt. Sogar die Beklagte räumt in der Stellungnahme der Anti-Terrorismus-Koordinationsgruppe zur Klagbegründung letztlich selbst ein, dass dem Kläger nicht vorgeworfen werde, die Ansar al-Islam zu unterstützen bzw. unterstützt zu haben (Bl. 69 d. A.).

Es wäre unabdingbar gewesen darzulegen, in welchem Zusammenhang die Gesprächspartner des Klägers mit den beiden terroristischen Vereinigungen stehen. Die Beklagte konnte jedoch nicht in Erfahrung bringen, in welchem Verhältnis [REDACTED], die Person [REDACTED] oder die [REDACTED] zu den genannten Organisationen stehen. Sie konnte auch keine anderen Tatsachen vortragen, aus denen sich eine Beziehung zu den beiden Gruppen ableiten ließe. Die Verbindungen dieser Personen zu den genannten Organisationen stellen mithin lediglich Vermutungen dar.

Auch aus den Gesprächsinhalten ergeben sich keine derartigen Tatsachen. Zwar hat [REDACTED] in dem Telefonat mit dem Kläger vom 3.11.2004 (Belegvorgang 2) – je-

denfalls nach der Übersetzung der Beklagten – von „unsere[r] Djemaat Ansar Islam“ gesprochen. Dies ist jedoch keine Tatsache, die die Schlussfolgerung zulässt, dass der [REDACTED] der Gruppierung Ansar al-Islam auch nur nahesteht. Die Verwendung des Possessivpronomens „unsere“ ist so allgemein, dass daraus keine Schlüsse auf die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gezogen werden können. Es deutet vielmehr lediglich darauf hin, dass man eine gewisse allgemeine Sympathie für eine derartige Gruppierung empfindet. Im Übrigen spricht der [REDACTED] im Telefonat vom 4.12.2004 (Belegvorgang 3) allgemein von „der Ansar Djemaat“, ohne ein Possessivpronomen zu verwenden.

Soweit die Beklagte im Hinblick auf die Brüder [REDACTED] aus deren Schilderungen eine Nähe zum bewaffneten Widerstand gegen die Besatzungstruppen im Irak konstruiert, kann das Gericht dem ebenfalls nicht folgen. Es fehlt schon an jeder Bezugnahme zu einer konkreten terroristischen Vereinigung. Selbst wenn sich eine konkrete terroristische Vereinigung identifizieren ließe, so wären die übersetzten Gesprächsinhalte nicht geeignet, die Schlussfolgerung zuzulassen, dass die Brüder [REDACTED] Terroristen nahe stünden. Angesichts der im Oktober 2005 vorherrschenden Gewalt im Irak (allein laut www.iraqbodycount.org gab es in diesem Monat 1239 zivile Tote), lässt die Entführung von Familienmitgliedern und eine Hausdurchsuchung durch US-amerikanische Sicherheitskräfte nicht den Schluss zu, dass die Brüder [REDACTED] einer terroristischen Vereinigung nahe stünden. Bei den in den Telefonaten geschilderten Sachverhalten kann es sich nämlich ebenso gut um einen „gewöhnlichen“ kriminellen Akt handeln.

Auch im Hinblick auf die Person [REDACTED], über deren persönlichen Hintergrund keinerlei Erkenntnisse vorliegen, lässt sich aus den Gesprächsinhalten nichts ableiten, was ihre Nähe zu einer konkreten terroristischen Vereinigung begründen könnte. [REDACTED] teilte nämlich lediglich mit, dass er (oder sie) einen Freund gehabt habe, der Märtyrer geworden sei. Selbst wenn hiermit tatsächlich ein Bezug zu dem [REDACTED] hergestellt werden könnte, so wäre nicht dargelegt, in welcher konkreten terroristischen Vereinigung der [REDACTED] angehört haben soll.

Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellen wollte, dass aus den übersetzten Gesprächsinhalten ein Bezug zu konkreten terroristischen Vereinigungen hergestellt werden könnte, bleibt offen, inwieweit die konkreten, in den Belegvorgängen dokumentierten Äußerungen des Klägers eine psychische Beihilfe im Sinne der Rechtsprechung sein könnte. Die Beklagte hat nämlich zu keinem Zeitpunkt dargelegt, inwiefern die konkreten Äußerungen des Klägers den beiden als terroristische Vereinigungen im Sinne von § 54 Nr. 5

AufenthG identifizierten Vereinigungen auch nur abstrakt nützen könnten. Es reicht gerade nicht aus für eine psychische Beihilfe, dass der Kläger überhaupt Kontakte zur islamistischen Szene haben soll und sich dahingehend äußert, dass er Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele befürwortet. Auch wenn der Nachweis der Unterstützungshandlungen nicht geführt werden muss, müssen Tatsachen vorgetragen werden, die die Schlussfolgerung zulassen, dass die Tathandlungen die Bereitschaft von Terroristen, die einer konkreten terroristischen Vereinigung zugeordnet werden müssen, verstärkt wird. Hierzu hätte die Beklagte – was sie nicht getan hat – zunächst die Gesprächsteilnehmer einer der beiden genannten terroristischen Vereinigungen zuordnen müssen. Weiter hätte sie Tatsachen vortragen müssen, die die Schlussfolgerung erlauben, dass die Gesprächspartner durch die einzelnen Gespräche mit dem Kläger entweder selbst in der Begehung von terroristischen Taten bestärkt werden oder wiederum Dritte davon berichten, dass der Kläger ihre Aktionen befürwortet und diese daraufhin weitere Straftaten begehen.

1.2.2 Auch die Reise des Klägers in den Irak im Dezember 2004 ist keine Tatsache, die die Schlussfolgerung der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung rechtfertigt. Eine derartige Schlussfolgerung ist schon deshalb nicht möglich, weil offen bleibt, welche konkrete terroristische Vereinigung der Kläger mit seiner Reise in den Irak unterstützen wollte. Da der Kläger direkt an der türkisch-irakischen Grenze festgenommen wurde und sich mehr als sieben Monate in einem Gefängnis in Erbil aufhielt, bevor er für wenige Wochen bei seiner Familie verweilte, um sich von den Haftbedingungen zu erholen, stellen auch unter dem sehr weiten Verständnis einer Unterstützungshandlung keine solche Handlung dar. Da die Reise in den Irak mit der sofortigen Gefangennahme endete, wurde das Gefährdungsrisiko durch eine – im vorliegenden Fall nicht identifizierte – terroristische Vereinigung noch nicht einmal latent erhöht. Denn wer im Gefängnis sitzt, ist für Attentäter auch nicht potentiell hilfreich.

Anders als die Beklagte meint, rechtfertigt allein die Tatsache, dass der Kläger freiwillig in den Irak reiste, nicht die Schlussfolgerung der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Die Reise lässt sich nämlich auch damit erklären, dass der Kläger seine Familie und insbesondere seine Ehefrau, die er unstreitig im Jahr 2003 geheiratet hatte, wiedersehen wollte. Dass er sich nach seiner Rückkehr konspirativ verhalten hat, rechtfertigt einen derartigen Schluss ebenso wenig. Unabhängig vom Zweck der Reise war dem Kläger klar, dass er aufenthaltsrechtliche Probleme erhalten würde, wenn die Behörden

Kenntnis davon erhielten, dass er sich länger im Ausland, insbesondere im Irak, aufgehalten hatte.

1.3 Selbst wenn man eine Unterstützungshandlung erkennen würde, so müssten diese fortwirken. Dabei muss die Gefährlichkeit sowohl der Handlungen des Ausländers als auch der Person selbst fortbestehen (Discher, in: GK-Aufenthaltsgesetz, 36. EL, August 2009, § 54, Rn. 518). Selbst wenn man die telefonischen Äußerungen des Klägers als Unterstützungshandlungen werten würde, wäre aufgrund der zwischenzeitlich vergangenen sechs bis sieben Jahre die Wirkung der psychischen Beihilfe nicht mehr nachweisbar. Im Hinblick auf die persönliche Gefährlichkeit des Klägers gibt es keinerlei Anhaltspunkte, dass er nach seiner Rückkehr in den Irak mit terroristischen Zielen sympathisiert.

2. Die Ausweisung kann nicht auf § 54 Nr. 5a 1. Alternative AufenthG gestützt werden. Danach wird ein Ausländer in der Regel ausgewiesen, der die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Der Tatbestand erfasst nämlich nicht Vorfeldaktivitäten, die noch nicht die Schwelle der Konkretisierung der Gefährdung der inneren Sicherheit überschritten haben (Discher, in: GK-Aufenthaltsgesetz, 36. EL, August 2009, § 54, Rn. 405, 594). Derartige konkrete Gefährdungen wurden nicht vorgetragen und sind auch ansonsten nicht ersichtlich.

3. Die Ausweisung kann nicht auf § 54 Nr. 6 AufenthG gestützt werden. Danach wird ein Ausländer regelmäßig ausgewiesen, der in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen den weiteren Aufenthalt dient, der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind. Die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolge falscher und unvollständiger Angaben hingewiesen wurde.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, auch wenn der Kläger vor der Befragung am 22.9.2005 auf die Möglichkeit der Ausweisung hingewiesen wurde. Zu dem Aufenthalt im

Irak von Dezember 2004 bis Sommer 2005 wurde er nicht befragt, so dass er diesbezüglich keine falschen Angaben machen konnte (dazu 3.1). Die Nichtangabe seiner (einfachen) Mitgliedschaft in der Baath-Partei erfüllt nicht den Tatbestand von § 54 Nr. 6 AufenthG (dazu 3.2).

3.1 Der Kläger hat frühere Aufenthalte in anderen Staaten nicht im Sinne von § 54 Nr. 6 AufenthG verheimlicht. Voraussetzung hierfür ist, dass er danach gefragt worden wäre. Dies ist nicht geschehen. Tatsächlich ist der Kläger in der Frage 8 danach gefragt worden, ob er in den letzten zehn Jahren sich in einer Region aufgehalten hat, zu denen auch der Irak gehört, ohne selbst aus diesem Staat oder dieser Region zu stammen. Da der Kläger selbst aus dem Irak stammt, musste er seine Reise in den Irak im Dezember 2004 im Rahmen dieser Befragung nicht offenbaren. Er konnte daher die Frage Nr. 8 wahrheitsgemäß mit „Nein“ beantworten (siehe zu einer insoweit identischen Konstellation VG Hamburg, Urt. v. 18.8.2010, 8 K 3483/07, S. 16 UA).

3.2 Der Kläger hat durch die Nichtangabe seiner früheren Mitgliedschaft in der Baath-Partei keine falschen oder unvollständigen Angaben über Organisationen gemacht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind.

Hinsichtlich seiner Mitgliedschaft in der Baath-Partei hat er zwar objektiv falsche Angaben gemacht. Diese bezogen sich jedoch nicht auf eine Organisation, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig ist (dazu 3.2.1). Zu einer Organisation, die unter § 54 Nr. 6 AufenthG fällt, hatte er keine Verbindung (dazu 3.2.2). Jedenfalls fehlte dem Kläger das Bewusstsein, dass es sich insoweit um Fragen handelte, die im Zusammenhang mit Verbindungen zum internationalen Terrorismus stehen (dazu 3.2.3).

3.2.1 Die offizielle und mittlerweile aufgelöste Baath-Partei, der der Kläger angehörte, ist keine Vereinigung im Sinne von § 54 Nr. 6 AufenthG. Nur die nach der offiziellen Auflösung im Irak weiter mit terroristischen Mitteln tätigen früheren Mitglieder(gruppen) des Baath-Regimes sind Personen oder Organisationen, die der Unterstützung des Terrorismus verdächtig sind. Zu diesen hatte der Kläger jedoch keine Verbindung.

Die offizielle Baath-Partei war keine Vereinigung, die der Unterstützung des Terrorismus verdächtig ist. Auch wenn es keine allgemeine Definition des Terrorismusbegriffs gibt, so ist die Schaffung von § 54 Nr. 5 und 6 AufenthG eine Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 (Discher, in: GK-Aufenthaltsgesetz, 36. EL, August 2009, § 54, Rn. 427ff.). Diese wurden gerade nicht im Auftrag von einzelnen Staaten verübt, sondern

durch Terrorzellen, die unabhängig von staatlichen Stellen agieren. Selbst wenn das Regime von Saddam Hussein Züge des Staatsterrorismus trug, so sind derartige Akte nicht von § 54 Nr. 6 AufenthG erfasst.

Es ist gerichtsbekannt, dass die offizielle Baath-Partei durch das Besatzungsregime der USA im Irak im Juni 2003 verboten wurde. Zwar agierten Teile des alten Baath-Regimes mit terroristischen Mitteln (Erschießungen, Autobomben, Selbstmordattentate oder Sprengfallen) gegen die Besatzungstruppen und die irakischen Sicherheitskräfte. Sie sind daher eine Vereinigung bzw. Personen im Sinne von § 54 Nr. 6 AufenthG. Diesen Personen bzw. Gruppen sind jedoch von der aufgelösten Baath-Partei zu unterscheiden. Dies ergibt sich aus den tatsächlichen Verhältnissen im Irak nach dem Verbot der Baath-Partei.

Die Rolle von Mitgliedern des früheren Baath-Regimes wird wie folgt beschrieben (Jane's Sentinel Country Risk Assessments Iraq, Security, Stand: 21.3.2011, zitiert nach: UK Border Agency, Iraq Country of Origin Information Report v. 30.8.2011, S. 108f.; Hervorhebung hinzugefügt):

“Though it is difficult to disentangle the different strands of the Sunni insurgency, it is clear that irreconcilable Baathist FRE [former regime elements] have played a key role in fomenting and facilitating anti-coalition and anti-government activities in Sunni-majority areas of Iraq. *This network has lost its Baathist appearance*, and perhaps much of its commitment to a Baathist return, *but it continues to exist as a number of linked associates*. FRE cadres include elements in exile in Damascus and eastern Syria, and Iraq-based networks, which mainly *draw their power from Baathist structures that continue to exist in the Sunni triangle* [...]. The objectives of this *fractious and loosely connected network* are increasingly mercenary, although FRE elements are clearly committed to the expulsion of foreign and Shia and Kurdish security forces from core Sunni triangle areas. Indicators suggest that Syrian-based Baathist leadership figures have split into two major factions; one under Izzat Ibrahim al-Douri, and another under Younis al-Ahmed, who resides in Syria.

—Although such Baathist notables appear to provide financial and networking support to the FRE effort, a stratum of former colonels and majors numbering in the high hundreds makes up the current leadership. FRE make two key inputs to the insurgency. The first is money [...], which is used to pay the incidental costs of the insurgency, to commission 'paid-for' attacks and to maintain loyalty relationships. The second is facilitation through a network of mid-level organisers and cash couriers drawn from the ranks of the various intelligence and regime security organisations, anchored at the local community level by fugitive Baath Party officials with strong tribal connections... FRE networks facilitate entry into Iraq for secular and religious militants. They maintain strong ties with the Sunni Arabs of

eastern Syria. This area retains close tribal links to the Sunni triangle and remains a Baathist stronghold after decades of falling under the footprint of Baathist television stations from Iraq. This community knows the long and largely open Iraqi-Syrian border better than anyone due to their economic dependence on cross-border smuggling. Once fighters are inside Iraq, FRE networks facilitate travel and meetings through a network of 'minders' that facilitate the movement of fighters, money and key bomb components. These are typically former members of the intelligence services, Special Republican Guard and Republican Guard or the former local Baath Party officials in each province. At the local level, FRE affiliates directly commission Iraqi resisters (criminals, the unemployed or the aggrieved) to carry out 'paid-for' attacks on foreign or government forces, often with bonuses for successful attacks. In many cases, FRE co-operate with local Sunni Arab militias that have previously entered into negotiations with the central government and which may eventually join the political process."

Die wesentlichen Punkte dieser Risikoeinschätzung, die sich das Gericht zu Eigen macht, lassen sich wie folgt zusammenfassen: Frühere Mitglieder des Baath-Regimes haben eine Schlüsselrolle gespielt im Kampf gegen die Besatzungstruppen und die von ihnen unterstützte irakische Regierung. Auch wenn das Netzwerk sein äußeres Erscheinungsbild als Träger des Baath-Regimes verloren und vermutlich den Anspruch, der Baath-Partei zurück an die Macht zu verhelfen, aufgegeben hat, besteht es weiter in einer Reihe von vernetzten Gruppierungen. Frühere Mitglieder des Baath-Regimes, die sich nicht im Exil in Syrien befinden, unterhalten im Zentralirak Netzwerke. Während Teile des lose zusammenhängenden Netzwerks Söldnerdienste leisten, verfolgen andere politische Ziele. Die Führung der Baath-Partei scheint sich in zwei Fraktionen gespalten zu haben.

Die gegenwärtige Führung des Netzwerks scheint aus mehreren Hundert ehemaligen Offizieren zu bestehen. Die früheren Mitglieder des Baath-Regimes unterstützen den Aufstand gegen die Koalitionstruppen und die von ihnen gestützte Regierung auf zweierlei Weise: Sie finanzieren den Aufstand, indem sie Kriminelle oder Arbeitslose für Anschläge bezahlen, und die Loyalität lokaler Gruppen erkaufen. Außerdem bieten sie logistische Hilfe für den Aufstand, etwa indem sie als Geldkurier agieren, Material beschaffen oder durch ihre Verbindungen zu Stammesgruppen Aufständische ins Land schleusen und ihnen helfen, sich rasch innerhalb des Irak zu bewegen. Die Aufständischen, die sich aus den Reihen der früheren Mitglieder des Baath-Regimes rekrutieren, sind typischerweise frühere Geheimdienstmitarbeiter, Soldaten von Spezialeinheiten oder frühere lokale Funktionäre der Baath-Partei.

Hieraus wird deutlich, dass es nach der Auflösung der Partei keine einheitliche Organisationsstruktur der Baath-Partei im Irak gibt. Der Terrorismus wird vielmehr getragen von Gruppen von ehemaligen Funktionären oder Profiteuren des Regimes, die in einem losen Zusammenschluss gegen die ausländischen Besatzungstruppen selbst oder mit der Unterstützung anderer Gruppen gegen diese vorgehen. Diese informelle Natur des Widerstands wird auch von anderen Quellen bestätigt, die davon sprechen, dass „frühere Mitglieder der Baath-Partei“ (UK Border Agency, Joint British-Danish Fact Finding Mission to Damascus, Amman and Geneva on Conditions in Iraq, 1.-13./23.7.2003, Ziff. 2.27: „former Ba'ath Party members“), „Anhänger des alten Regimes“ (Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Irak, Okt. 2004, S. 14) oder „arabisch-nationalistische Kräfte, die vom Hussein-Regime profitierten oder der Baath-Ideologie nahestanden und im gegenwärtigen Irak keine Zukunft für sich sehen“ (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Irak, Mai 2005, S. 12), sich am Aufstand beteiligen.

Damit steht für das Gericht fest, dass die aufgelöste Baath-Partei als solche nicht fortbestand und daher nicht der Unterstützung des Terrorismus – der erst später ausgeübt wurde – verdächtig sein kann.

3.2.2 Zu den mit terroristischen Mitteln agierenden Teilen des früheren Baath-Regimes hatte der Kläger keine Verbindungen.

Unter „Verbindung“ im Sinne von § 54 Nr. 6 AufenthG ist „jede Art von Bekanntschaft, die der Person oder Organisation nützen kann“ zu verstehen. Eine tatsächliche Kooperation ist nicht nötig. Erfasst sind auch Verbindungen, die in der Vergangenheit bestanden haben (Discher, in: GK-Aufenthaltsgesetz, 36. EL, August 2009, § 54, Rn. 750; VG Hamburg, Urt. v. 5.11.2009, 4 K 2847/07, juris, Rn. 38 [nicht rechtskräftig]).

Da es sich bei den früheren Mitgliedern des Baath-Regimes, die sich am Aufstand beteiligten, um ein informelles Netzwerk handelte, könnte der Kläger nur dann auch „Verbindungen“ zu solchen Gruppen haben, wenn er in irgendeiner Form aktiv geworden wäre, und er damit faktisch seine Nähe zu einer dieser Gruppen zum Ausdruck gebracht hätte. Hierfür gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Kontakte zu Elementen des ehemaligen Baath-Regimes wirft ihm auch die Beklagte nicht vor. Die Mitgliedschaft in der aufgelösten Baath-Partei ist auch kein früherer Kontakt, da die aufgelöste Baath-Partei nicht identisch ist mit den Teilen des Baath-Regimes, die sich am Aufstand beteiligen (siehe oben).

Wenn man auf die funktionale Natur des Kontakts abstellt, liegen die Voraussetzungen ebenfalls nicht vor. Es ist nämlich Nichts ersichtlich, aus dem sich ergeben könnte, dass die frühere, einfache Mitgliedschaft des Klägers in der Baath-Partei dem Jahre später von Teilen des alten Regimes ausgeübten terroristischen Akten hätte nützen könnte, weil sich der Kläger von 1999 bis 2009 (abgesehen von seinem Gefängnisaufenthalte in 2004/2005 in Erbil) in Deutschland aufhielt.

3.2.3 Selbst wenn man von einer Kontinuität von offizieller zur im Untergrund weiterbestehenden Baath-Partei ausgehen wollte, so fehlt jedenfalls das subjektive Element der auf den Terrorismus bezogenen Falschangabe. Nach der Rechtsprechung gilt Folgendes (VGH München, Beschl. v. 19.2.2009, 19 CS 08.1175, juris, Rn. 100; Hervorhebung hinzugefügt):

„Ob eine Angabe falsch oder unvollständig ist, richtet sich nach dem Erkenntnis- und Verständnishorizont des befragten Ausländers (vgl. Discher, in: GK-AufenthG, Stand: Januar 2007, § 54 RdNr. 742). Denn die Annahme eines die Ausweisung rechtfertigenden spezial- oder generalpräventiven Ausweisungsinteresses setzt voraus, dass der falsche oder unvollständige Angaben machende Ausländer *selbst vollständige Kenntnis vom wahren Sachverhalt hat und auch versteht, wie seine Antwort aufgefasst wird*. Nur bewusst falsche oder unvollständige Angaben zu sicherheitsrelevanten Sachverhalten können den Verdacht begründen, der Ausländer wolle aus unlauteren, sicherheitsrelevanten Motiven heraus etwas verbergen (vgl. Discher, in: GK-AufenthG, Stand: 2007, § 54 RdNr. 718). Von Bedeutung ist der Verständnishorizont des Ausländers auch insoweit, als bestimmte Begriffe, beispielsweise der der Mitgliedschaft, mehreren Interpretationen zugänglich sind, so dass die Frage vom Ausländer anders verstanden werden kann als vom Befrager gemeint und umgekehrt (vgl. VGH BW, B. v. 18.11.2004 – 13 S 2394/04 – InfAusIR 2005, 31 [32 f.]; BayVGH, B. v. 25.10.2005 – 24 CS 05.1716, 24 CS 05.1717 –, NVwZ 2006, 227 [229]). Im Rahmen der Beurteilung kann deshalb nicht jede Unvollständigkeit oder Unklarheit der Ausweisung entgegenstehende private Interessen des betroffenen Ausländers zurücktreten lassen. Dies ergibt sich zum einen aus dem in der Vorschrift verwendeten Begriff der „wesentlichen Punkte“ und auch aus dem systematischen Zusammenhang der Vorschrift, der einen vergleichbaren Unrechtsgehalt unrichtiger oder unvollständiger Angaben mit den sonstigen Fällen des § 54 AufenthG erfordert (vgl. VGH Mannheim, B. v. 18.11.2004 – 13 S 2394/04 –, InfAusIR 2005, 31 [33]; BayVGH, B. v. 25.10.2005 – 24 CS 05.1716, 24 CS 05.1717 –, NVwZ 2006, 227 [229]).“

Nach dieser Maßgabe steht es nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger bei der Befragung im Jahr 2005 selbst Kenntnis davon hatte, dass er beim Verschweigen

der Mitgliedschaft in der Baath-Partei falsche Angaben zu einer Organisation machte, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig ist. Da der Kläger lediglich einfaches Mitglied der Baath-Partei war und den Irak bereits mehrere Jahre vor dem Sturz des Regimes von Saddam Husein verlassen hatte, kann ihm nicht unterstellt werden, dass er von einer Kontinuität der offiziellen Baath-Partei und der im Untergrund weiter operierenden Teile der Baath-Partei ausging.

4. Die Ausweisung kann nicht auf § 55 Abs. 2 Nr. 1 a) AufenthG gestützt werden. Danach können Ausländer ausgewiesen werden, die in einem Verwaltungsverfahren falsche oder unvollständige Angaben zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltstitels gemacht hat. Derartige falsche Angaben stellt das Verschweigen der Mitgliedschaft in der Baath-Partei nicht dar, da sie für sich betrachtet aufenthaltsrechtlich unerheblich ist. Eine andere Auslegung würde dazu führen, dass der ohnehin bereits sehr weit gefasste Tatbestand von § 54 Nr. 6 AufenthG über § 55 Abs. 2 Nr. 1 a) AufenthG noch weiter ausgedehnt werden würde.

5. Die Ausweisung kann nicht auf § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG gestützt werden. Danach kann ein Ausländer ausgewiesen werden, der einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen hat. Als derartiger Rechtsverstoß kommt eine Beihilfe zur Unterschlagung in Betracht, die in der Ausweisungsverfügung angeführt ist. Das hierauf gerichtete Verfahren wurde jedoch bereits am 13.5.2006 mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

6. Da schon kein Ausweisungstatbestand erfüllt ist, kommt es auf die Frage, ob ein atypischer Fall vorliegt, oder die Rechtmäßigkeit der Ermessenausübung nicht an. Der Beklagten musste daher nicht, wie mit E-Mail vom 2.1.2012 angefragt, Gelegenheit zur Ergänzung von Ermessenserwägungen gegeben werden.

IV.

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, hat der Kläger die Kosten gemäß § 155 Abs. 2 VwGO zu tragen. Im Übrigen trägt die Beklagte die Kosten gemäß § 154 Abs. 1 VwGO. Da die Verfügung vom 2.3.2006 drei Regelungen enthielt (Ausweisung, Versagung der

Verlängerung eines Aufenthaltstitels und Widerruf des Reiseausweises), die jeweils eigene Streitgegenstände bilden, und der Kläger die Klage im Hinblick auf zwei Streitgegenstände zurück genommen hat, hat er zwei Drittel der Kosten zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Bender

